

MITTEILUNGSBLATT

UNIVERSITÄT  WIEN

Studienjahr 2004/2005 - Ausgegeben am 29.10.2004 - 2. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

13. Änderung des Studienplanes für das Diplomstudium "Biologie"

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Oktober 2004 den im Umlaufweg gefassten Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission auf Änderung des Studienplanes für das Diplomstudium "Biologie" (erschieden am 25.06.2002 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXXI, Nummer 316) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. § 5 (2.2) D lautet:

Eines der folgenden Fächer im Ausmaß von

24 SSt.

Humanökologie
Limnologie
Meeresbiologie
Mikrobielle Ökologie
Natur- und Landschaftsschutz
Ökophysiologie und Biochemische Ökologie
Terrestrische Ökologie
Vegetations- und Landschaftsökologie"

2. § 5 (2.2) lautet:

Semester 7,8,9 und 10 - Teil II des 2. Studienabschnitts

3. § 8 (4), Zulassungsvoraussetzungen, 2. Studienabschnitt, C. Studienzweig Genetik/Mikrobiologie lautet:

positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen .Übung I: Mikroorganismen, 6 UE' sowie .Biochemie, 3 VO' und .Immunologie und zelluläre Mikrobiologie, 2 VO' für:
Übung II: Zellbiologie und Biochemie, 6 UE"

4. § 5 (2.1.) F Studienzweig Zoologie lautet:

Basismodul Zoologie I (19 SSt.)

Verhaltensbiologie	2 VO
Evolutionsbiologie	2 VO
Physiologie - Nerv, Muskel, Sinne	2 VO
Physiologie - Nerv, Muskel, Sinne	3 VO+UE
Baupläne der Tiere A	6 VO+UE
Bestimmungsübungen A	2 VO+UE
Exkursionen	2 EX

Basismodul Zoologie II (17 SSt.)

Entwicklungsbiologie	2 VO
Systematik und Phylogenie	1 VO
Physiologie - Stoffwechsel	2 VO
Physiologie - Stoffwechsel	3 VO+UE
Baupläne der Tiere B	6 VO+UE
Bestimmungsübungen B	2 VO+UE
Exkursionen	1 EX

5. § 5 (2.1.) F Studienzweig Zoologie lautet:

Wahlmodul (5 SSt.)

6. § 5 (2.2.) F Studienzweig Zoologie lautet:

"Eines der folgenden Fächer im Ausmaß von 24 SSt.

Anatomie und Morphologie
Entwicklungsbiologie
Verhaltensbiologie
Evolution und Systematik
Neurobiologie
Stoffwechsel- und Ökophysiologie"

7. § 2 Abs 1 und Abs 5 Abs. 1 und Abs. 5 Aufbau, Dauer und Bezeichnung der Studien
lauten:

(1) Diplomstudium Biologie umfasst - ohne die freien Wahlfächer - insgesamt 153
Semesterstunden (SSt.) und ist in 2 Studienabschnitte gegliedert.

(5) Das Ausmaß der freien Wahlfächer beträgt 31 ECTS-Punkte

8. § 5 Abs. 1 Ausmaß der Pflicht- und Wahlfächer lautet:

(1) 1. Studienabschnitt (3 Semester)

Es sind insgesamt 47 Semesterstunden (SSt.) aus folgenden Pflichtfächern zu absolvieren
(Vorlesungen werden jeweils 2 ECTS-Punkte pro SSt., allen anderen Arten von
Lehrveranstaltungen wird jeweils 1 ECTS-Punkt pro SSt. zugeordnet):

9. § 5 Abs. 2 2. Studienabschnitt (7 Semester) lautet:

Es sind insgesamt 106 SSt. an Pflicht- und Wahlfächern in dem gewählten Studienzweig zu
absolvieren. Jeder SSt. werden 1,5 ECTS-Punkte zugeordnet.

10. § 7 Abs. 1 Freie Wahlfächer lautet:

(1) Es sind insgesamt freie Wahlfächer in einem Ausmaß von 31 ECTS-Punkten zu absolvieren, die keinem Studienabschnitt zugeordnet sind. Die ECTS-Punkteanzahl der einzelnen Lehrveranstaltungen richtet sich nach der Punkteanzahl, die die betreffende Lehrveranstaltung in der Studienrichtung hat, der sie entnommen wurde.

11. § 8 wird hinzugefügt und lautet:

§ 8 Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte zu den einzelnen Studienleistungen

Jeder Lehrveranstaltung sind ECTS-Punkte als Maßzahlen für den zeitlichen Aufwand zugeordnet. In den einzelnen Abschnitten des Studienplans (§ 5 (1), § 5 (2), § 7) sind die ECTS-Punkte jeweils vermerkt. Der Anfertigung der Diplomarbeit entsprechen 30 ECTS-Punkte. Insgesamt werden 300 ECTS-Punkte für das Diplomstudium vergeben. Die ECTS-Punkte dienen der internationalen Vergleichbarkeit innerhalb von Europa.

12. Dadurch verschiebt sich die Bezeichnung der nachstehenden §§ wie folgt:

§ 8 (alt: Prüfungsordnung) wird zu **§ 9 Prüfungsordnung**
und § 9 alt (Übergangsbestimmungen) wird zu **§ 10 Übergangsbestimmungen**
und § 10 alt (Inkrafttreten des Studienplans) wird zu **§ 11 Inkrafttreten des Studienplans**

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
E . W e b e r